

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heilbronn

**Herstellung ökologische Durchgängigkeit an der Elsenz - Oberer Hauptstraßenbrücke (K 2147) bis zur Unteren Hauptstraßenbrücke (bei Tennisplätzen)
Ittlingen, Flst.-Nr. 282**

Bürgermeisteramt Ittlingen, Hauptstraße 101, 74930 Ittlingen

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVP

Entlang des Gewässerlaufes der Elsenz und des Graben Udenberg befinden sich im Bereich der Ortslage Ittlingen zwischen der oberen Hauptstraßenbrücke (K 2147) und der unteren Hauptstraßenbrücke (beim Tennisplatz) mehrere Querbauwerke. Zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie soll die ökologische Längsdurchgängigkeit des Graben Udenberg / Elsenz hergestellt werden.

Nach den Vorschriften des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (§ 5 Abs. 1 UVPG) ist bei der vorgesehenen Umgestaltung des Gewässers zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Vorprüfung des Einzelfalles).

Es handelt sich um einen Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2 u. 68 Abs. 2 WHG. Nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 zum UVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben, die den naturnahen Ausbau eines Gewässers zum Ziel haben, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (§ 7 Absatz 2 UVPG). In der ersten Stufe wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Diese standortbezogene Vorprüfung wurde durch das Landratsamt Heilbronn im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens durchgeführt und hat ergeben, dass in erster Stufe besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, da sich das Plangebiet innerhalb der festgesetzten Wasserschutzzonen III und IIIA. befindet. Die Behörde hatte nun auf zweiter Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen

und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erheblichen Umweltauswirkungen konnten für das o.g. Vorhaben nicht festgestellt werden.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Damit besteht für dieses Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit können gem. § 19 UVPG im Landratsamt Heilbronn, Dienststelle Lerchenstraße 43 - 45, eingesehen werden.

Landratsamt Heilbronn
Bauen und Umwelt
18.11.2025